

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.1979

Geschäftszahl

1219/77

Rechtssatz

Für den Tatbestand des § 20 Abs 2 (in Verbindung mit § 99 Abs 3 lit a StVO 1960) ist das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung unerheblich.